

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 66 (2004)
Heft: 2

Artikel: Die Region Thun-Oberhofen auf ihrem Weg in den bernischen Staat (1384-1803)
Autor: Dubler, Anne-Marie
Kapitel: 4: Die Stadt Thun erwirbt und verwaltet Herrschaften über ihr Stadtpital
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-247165>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wirkte, am Ende aber ein klares Ziel zeigte: Unter der Landesherrin Bern sollte es keine privaten Herrschaften mehr geben, und vor allem keine privaten Gerichtsherren (Twingherren). Dabei verfuhr Bern in seinen Amtsverwaltungen Thun und Oberhofen auf dieselbe ökonomische Weise, die damals die ganze bernische Amtsverwaltung kennzeichnete: Bei der Erweiterung des Amtes Thun achtete man darauf, Rechte und Territorien möglichst kostengünstig zu erwerben, was die lange Aufbauzeit des Amtes Thun erklärt. Bern übernahm beim Erwerb von Privatherrschaften spätmittelalterliche Rechtsverhältnisse, Herrschafts- und Gerichtsstrukturen. In der Regel setzte sich der bernische Rat recht rasch über tradierte Strukturen hinweg, legte, um Kosten zu senken, Gerichtsbezirke zusammen und hob Gerichtsplätze auf. Die ganze Verwaltung trug den Stempel grosser Sparsamkeit: Gespart hat man vor allem auch beim Verwaltungspersonal, das aus einem Minimum an höher salarieren Stadtberner Beamten bestand, nämlich für lange Zeit einzig aus dem Schultheissen von Thun, zu dem erst ab dem 17. Jahrhundert der Vogt von Oberhofen und der Landschreiber von Thun stiessen. Viel Verwaltungsarbeit lag bei nur wenig honorierten einheimischen Kräften wie Statthaltern, Weibeln (Freiweibeln) und Gerichtssässen am Niedergericht sowie bei einheimischen Schreiber-Notaren. Bemerkenswerterweise scheint sich in der Region Thun-Oberhofen um die Mitte des 17. Jahrhunderts für einmal die Volksmeinung mit jener der Landesobrigkeit gedeckt zu haben, dass öffentliche Institutionen wie die Gerichte nicht Sache von Privatherren, sondern Sache der Obrigkeit sein sollten. Dies jedenfalls war die Meinung der reichen Blumensteiner Bauernschaft: Ihr musste der bernische Rat 1642 anlässlich der Übergabe des Gerichts Blumenstein schriftlich versprechen, dass er Blumenstein nie wieder an einen privaten Twingherrn veräussern werde.¹⁰⁶

4. Die Stadt Thun erwirbt und verwaltet Herrschaften über ihr Stadtpital

Die spätmittelalterlichen Städte traten die Nachfolge ihrer adeligen Stadtherren an, denen sie in Geldnöten zu Hilfe eilten. Dafür handelten sie sich wirtschaftliche und politische Privilegien ein, wie das eigene Gericht im Stadtraum und Burgernziel sowie die städtische Infrastruktur (Marktrecht, Marktaufsicht, Gewerbebetriebe, Zölle, Allmenden und Wälder). Zeittypisch war auch die Erwerbung eines städtischen Herrschaftsgebiets, aus dessen Verwaltung Einkünfte in die Stadtkasse flossen. Nicht nur Hauptstädte wie Bern erwarben sich Territorien, sondern auch die Landstädte, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten. Burgdorf und Thun waren Residenzstädte der Grafen von Kiburg, unterschieden sich aber hinsicht-

lich ihres eigenen Untertanengebietes. Burgdorf kaufte sich von geldbedürftigen adeligen und bürgerlichen Grundherren zwischen 1394 und 1435 ein eigenes Herrschaftsgebiet im Oberaargau zusammen.¹⁰⁷ Die Stadt Thun konnte keine Adelherrschaften erwerben, da sie territorial zwischen der ausgreifenden Stadt Bern und dem korporativ organisierten Oberland eingeeignet war und lange mit geteilter Loyalität zwischen Bern und den Grafen von Kiburg stand. Zwar gab es auch in der Region Thun geldbedürftige Adelsfamilien, aber ihre mit Reichslehen verbundenen Herrschaften, so etwa Oberhofen und Strättligen, waren für Thun eine Nummer zu gross. Zu Kiburgs Zeiten und unter Bern ab 1384 kamen ehemals österreichische und kiburgische Herrschaftslehen vielmehr an führende Thuner Ratsfamilien aus dem Umkreis der gräflichen Gefolgschaft: das Burglehen Stocken an die Herren von Amsoldingen, die Herrschaft Uetendorf an die Familie von Zeiningen, die Herrschaften Oberhofen und Unspunnen an die von Gauenstein und von Velschen, die Herrschaft Strättligen an Angehörige der Familien von Rümli und von Velschen, die Herrschaft Uttigen an die von Resti und später an die Familien von Speichingen (Bürger von Thun und Bern) und Michel von Schwertschwendi in Burgdorf.

Die Stadt Thun gelangte aber schliesslich doch noch zu einem Herrschaftsgebiet, wenngleich nur indirekt über ihr Stadtspital, das Schenkungen, Güter und Herrschaften empfing. Das Thuner Spital am Rathausplatz wurde 1346–1353 durch Schenkungen von Bürgern begründet. Es gehörte mit dem Siechenhaus an der Zulg zu Thuns städtischen Sozialwerken. Diese dienten ursprünglich als Krankenasylo, nach 1500 aber zunehmend als Bürgerasylo (Pfrundhäuser, Altersasylo), wo sich alte Bürger für Herberge, Speise und Kleidung verpfändeten. Im 18. Jahrhundert war die Mehrheit der Insassen armengenössige Bürger, welche die Stadt in den beiden nun als Armenhäuser bezeichneten Institutionen verkostgeldete.

Im 15. Jahrhundert erhielt das Stadtspital grössere Schenkungen: Imer von Zeiningen stiftete 1431 ein zweites, das Obere Spital, das 1490 mit dem unteren am Rathausplatz vereinigt wurde. Imers Stiftung und eine weitere des Spitalvogts Peter Birchan umfassten Teile der Herrschaft Uetendorf, zu denen um 1476 die halbe Herrschaft Uttigen aus dem Vermächtnis des Thuner Ratsherrn Rudolf Thomas von Speichingen kam. Schon im 14. Jahrhundert begann der Thuner Rat, das Spitalvermögen mit allerhand Zukäufen zu mehren, darunter waren der Zehnt von Goldwil (1364 erworben), das Geisentalgut (1407) und der vordere und hintere Heimberg (1422), der als Spitalheimberg noch heute Eigentum der Burgergemeinde Thun ist.¹⁰⁸ Geschenkte Herrschaftsanteile wurden bei Gelegenheit durch Zukäufe arrondiert und erweitert. Daraus entstand schliesslich die Spitalherrschaft Uetendorf-Uttigen (vgl. Karte 3). Diese umfasste die Gerichtsherrschaften

Uttigen und Uetendorf (Dorf und Innere Bauersamen) sowie die Gerichte Auf dem Berg und Willenrüti. Der Spitalvogt, ein Thuner Ratsherr, präsidierte das Niedergericht im Dorf Uetendorf; bei Abwesenheit vertrat ihn ein einheimischer Statthalter.¹⁰⁹

Nominell lag die Verwaltung von Herrschaften und Gütern beim Spitalamt beziehungsweise beim Spitalvogt, doch war es der Thuner Rat, der die Richtlinien der Herrschaftsverwaltung bestimmte, Kaufgeschäfte abwickelte und Streitigkeiten mit den Lehenbauern ausfocht.

5. Die Privatherrschaften in der Region vom Mittelalter bis 1798 – die Rekonstruktion der Herrschaftsverhältnisse

Landes- und Stadtverwaltungen hatten in der Nachfolge des Adels auf dessen spätmittelalterlichen Verwaltungsstrukturen aufzubauen. Auf diesen gründete auch die bernische Landesverwaltung in der Region Thun-Oberhofen. Die Kenntnis der mittelalterlich-frühneuzeitlichen Verhältnisse, vor allem auch in regionalen Zusammenhängen, ist für das Verständnis der sich entwickelnden Ämter- und Stadtverwaltung eine Notwendigkeit. Da diese Kenntnisse bis heute lückenhaft und widersprüchlich sind, werden die Herrschaftsverhältnisse der Region nachfolgend etwas eingehender dargestellt, insbesondere auch im Blick auf die Regional- und Ortsgeschichtsforschung.

Die landschaftlich schöne und mit Korn- und Rebbau fruchtbare Region Thun-Oberhofen am unteren Thunersee war wie das nördlich anschliessende Aaretal bis Bern reich an privaten Herrschaften, die ursprünglich solche der Geistlichkeit, des Adels und ihrer Dienstleute waren. Ab dem 14. Jahrhundert gelangten sie zunehmend an Stadtbürger, die sie als herrschaftliche Sommersitze nutzten, was zum Einkommen und zur Selbstdarstellung der Berner und auch der Thuner Oberschicht beitrug. Die meisten Herrschaften verfügten lediglich über die niedere Gerichtsbarkeit, waren also Tvingherrschaften.

Nur Oberhofen, Amsoldingen und Wattenwil sowie das nicht als Herrschaft anzusprechende Äussere Amt verfügten mit eigenem Galgen über die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit. Sie waren Bestandteil von unterschiedlichen Verwaltungsämtern des Reichs in der Hand des Hochadels: Das kiburgische Äussere Amt war ein Landgericht in der Landgrafschaft Burgund¹¹⁰, die Herrschaft Oberhofen dagegen lag im Oberland. Die geistliche Herrschaft Amsoldingen und auch Wattenwil links der Aare gehörten der Landgrafschaft Aarburgund an.

Die Quellenlage ist unterschiedlich: Die Herrschaften Oberhofen, Amsoldingen und das Äussere Amt, teils auch Strättligen, Uttigen und Ueten-